



Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde
Schießgrabenstraße 4
86150 Augsburg

Antrag auf

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser zur thermischen Nutzung (Heizen/ Kühlen) mit anschließenden Wiedereinleiten dieses Wassers in den Untergrund gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art 15, 70 BayWG

Antragsteller/in

Firma:	<input type="text"/>	
Familiename/Vorname(n):	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer:	<input type="text"/>	
Postleitzahl/Ort:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>	
Telefon:	<input type="text"/>	
Telefax:	<input type="text"/>	

Ich/ Wir beabsichtige/n das Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser mit anschließendem Wiedereinleiten dieses Wassers in den Untergrund zur thermischen Nutzung für den Betrieb einer

Wärmepumpe Kühlanlage

bis einschließlich 50 kJ/s größer 50 kJ/s

für eine Dauer von Jahren (max. 20 Jahre) auf folgendem Grundstück:

Flur-Nr(n).:	<input type="text"/>
Gemarkung:	<input type="text"/>

Beantragt werden folgende Entnahmemengen

Maximale Jahres-Entnahmemenge in m³/a:

Maximaler Grundwasserdurchsatz in l/s:

Folgende Angaben/ Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Erläuterungsbericht zum Vorhaben (Temperaturänderung, Angaben zum benutzten Grundwasser, Benutzungszeitraum, Beschreibung der Geologie, benachbarte Grundwassernutzungen)
- Übersichtslageplan (Maßstab 1: 25.000)
- Detaillageplan (Maßstab 1: 1.000 *oder* 1:500) mit Kennzeichnung der Brunnenstandort(e)
- Brunnenausbaupläne mit Schichtenverzeichnis (Förder- u. Schluckbrunnen, Ruhewasserspiegel, Absenkung, Aufhöhung Grundwasserspiegel)
- Technisches Datenblatt zur Heizungs-/ Kühlanlage
- Technisches Datenblatt zur Grundwasserförderpumpe
- bei thermischen Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s: Gutachten des privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Bay WG)

Hinweise:

1. Erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis darf mit den Bohrungen der Brunnen begonnen werden bzw. bei thermischen Nutzungen unter 50 kJ/s nach Ablauf von drei Monaten ab Antragstellung bei der Unteren Wasserrechtsbehörde im Umweltamt der Stadt Augsburg.
2. Zugelassene private Sachverständige, die Gutachten für Erlaubnisse nach Art. 15 und 70 BayWG erstellen, können Sie im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/03_psw_liste_tn.pdf abrufen.

Ort, Datum

Unterschrift